

*Sehr geehrte Familie ...,*

*zu Ihrem Widerspruch eingegangen am 24.05.2011 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:*

*Bei unserer Bestandsaufnahme Ihres Gebäudes am 03.05.2011 wurden die Räume aufgenommen, die gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 13.08.2004 in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse zum Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und dem Planergänzungsbeschluss vom 20.10.2009 anspruchsberechtigt sind. Ihr Gebäude befindet sich im Nachtschutzgebiet und deshalb wurden ausschließlich die Schlafräume aufgenommen. Die Bestandsaufnahme bildet dabei die Grundlage für die schalltechnische Objektbeurteilung, in der die erforderlichen Maßnahmen ermittelt werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt*

*auch die Ermittlung der anspruchsberechtigten Räume.*

*Die Außenbauteile der Gebäude haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge im Rauminnen bei geschlossenem Fenster und ausreichender Belüftung die geforderten Innenschallpegel nicht überschritten werden. Das jeweils maßgebliche Kriterium ist dabei der Anlage 2Erg zu entnehmen. Wir sind dabei gehalten die Schallschutzmaßnahmen so zu dimensionieren, die zur Erreichung des festgelegten Innenschallpegels notwendig sind. Zu Ihrer Information wurde Ihnen mit Schreiben vom 17.05.2011 die Schalltechnische Objektbeurteilung übersandt, der Sie alle Berechnungsergebnisse entnehmen können. Die vorhandenen und erforderlichen Schalldämmmaße zur Erreichung dieses Zieles können Sie der Aufstellung der Anlage 3 entnehmen. Dabei können Sie feststellen, dass in Ihrem Fall bereits durch die bestehenden Fenster und sonstigen Bauteile das Schallschutzziel gewährleistet wird und eine Verbesserung der Fenster nicht erforderlich ist. Weitere als die in der Kostenerstattungsvereinbarung genannten Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.*

*Ist bei Schlafräumen der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster der Räume geschlossen gehalten werden, ist für geeignete Belüftungseinrichtungen an diesen Räumen Sorge zu tragen, deshalb haben Sie für Ihr Schlafzimmer Anspruch auf einen Schalldämmlüfter. Da die Schalldämmlüfter nicht viel größer als ein Aktenordner sind, kann von einem nennenswerten Raumverlust nicht ausgegangen werden, eine Entschädigungszahlung erfolgt hier nicht. Da ein Schalldämmlüfter nur mit einem gekippten Fenster zu vergleichen ist, erfolgt die Entlüftung im gleichem Wege über Undichtigkeiten im Objekt. Ihnen steht frei, diese Schalldämmlüfter einbauen zu lassen oder darauf zu verzichten, eine finanzielle Entschädigung für den Einbau oder auch nicht Einbau kann leider nicht erfolgen.*

*Sie stimmen mit der Fachfirma den Einbaustandort für die Lüfter ab. Dieser ist nicht vorgegeben. Insofern kann auch ein Stellplatzverlust vermieden bzw. minimiert werden. Entsprechend der Vorgaben ist eine Aufputzverlegung der Lüfter im Kabelkanal vorzusehen und mit der nächstgelegene Steckdose zu verbinden. Eine Neuverlegung von Steckdosen erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Die Lüftungsgeräte sind sehr wartungsarm und verbrauchen wenig Energie. Diese Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Das Gerät geht in den Besitz des Eigentümer über. Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH hat Rahmenverträge mit den Fachfirmen abgeschlossen. Im Falle der Insolvenz einer Fachfirma, können Sie sich innerhalb der Gewährleistungsfrist an die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH wenden.*

*Im Rahmen des Einbaus erfolgt keine Beschädigung der Fassade, somit muss diese auch nicht gestrichen werden. Zu Ihrer Information, von außen wird zur Verblendung eine Wetterschutzkappe installiert. Zu weiteren Informationen zu den Schalldämmlüftern, deren technische Funktionsweise und Einbau, steht Ihnen gerne die genannte Fachfirma zu Verfügung. Auf Wunsch können Sie sich zusätzliche Informationen beim BBI-World und im Internet über diese Geräte verschaffen. Eine Messung nach Einbau erfolgt nicht, dass es sich um zugelassene Geräte im Rahmen des Schallschutzes handelt.*

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei den ausgeschriebenen Leistungen um Komplettpreise inkl. aller Nebenleistungen handelt. Im Rahmen der Preisermittlung sind wir gehalten den günstigsten Bieter zu ermitteln und Ihnen mitzuteilen. Dabei steht ein Firmenpool zur Verfügung. Ihnen steht frei eine eigene Firma im Kostenrahmen der Kostenerstattungsvereinbarung zu wählen, wenn diese uns den Schallschutz schriftlich gewährleisten kann.*

*Eine Ausbezahlung von nicht umgesetzten Maßnahmen ist nicht mgl.. Wünschen Sie eine andere Lösung, müssen Sie sich diese anbieten lassen, die Kosten können dann im Rahmen der Kostenerstattungsvereinbarung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Schallschutz gewährleistet wird und bei einem Lüftungssystem die entsprechende Leistung und Schalldämmung erbracht wird.*

*Die Lage Ihrer Grundstückes wurde nochmals geprüft, dabei wurde erneut ermittelt, dass Ihr Gebäude im Nachtschutzgebiet, nicht aber im Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich liegt. Somit besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für den Außenwohnbereich. Die Einordnung von Grundstücken und Gebäuden in die entsprechenden Schutz- und Entschädigungsgebiete wurde dabei im PFB und PFBerg eindeutig geregelt. Wir bedauern es, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.*

*Nach Beantwortung Ihrer Fragen und Ihres Widerspruches, bitten wir Sie nun um Zusendung der beiden Ausfertigungen zur Kostenerstattungsvereinbarung bis zum: 15.06.2011*

*Mit freundlichen Grüßen*